



Statuten¹⁾

Genehmigte Fassung vom 01.03.2019

I. Name Sitz und Zweck

Art. 1

Der Ruder-Club Thun (RCT), gegründet am 7. Mai 1949, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Thun. Er bezweckt die Förderung des Rudersports in der Region und die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern. Der Ruder-Club Thun ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes (SRV).

Die Clubfarben sind rot-weiss-rot.

II. Mitglieder

Art. 2

Der Club besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Juniormitgliedern
- Passivmitgliedern.

Art. 3

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club verdient gemacht haben. Zur Ernennung sind 2/3 der anwesenden Stimmen einer Generalversammlung notwendig.

Art. 4

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind.

Art. 5

Juniormitglieder sind Mitglieder, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Art. 6

Passivmitglieder unterstützen den Club in seinen Bestrebungen, ohne selbst zu rudern.

1) Die männliche Form gilt sinngemäss auch für die weibliche.



III. Eintritt, Übertritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 7

Wer dem RCT als Aktiv- oder Juniormitglied beizutreten wünscht, hat dem Sekretariat zuhanden des Vorstandes ein schriftliches Gesuch (Beitrittserklärung) um Aufnahme einzureichen. In diesem Gesuch erklärt der Kandidat, dass er des Schwimmens kundig und ausreichend versichert ist. Unmündige Gesuchsteller haben das Gesuch von einer erziehungsberechtigten Person unterzeichnen zu lassen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Neumitgliedes. Er ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen.

Art. 8

Passivmitglieder werden auf schriftliches Gesuch an das Sekretariat durch den Vorstand aufgenommen.

Wer im Laufe des Jahres als Aktiv- oder Juniormitglied zu den Passiven übertritt, bezahlt den vollen Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres.

Art. 9

Der Austritt aus dem RCT erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an das Sekretariat auf Ende eines Kalenderjahres. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Clubvermögen, haftet aber bis zu seinem Austritt für alle dem Club gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten (insbesondere dem Mitgliederbeitrag).

Ein Mitglied, das nach zwei schriftlichen Mahnungen seinen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen ist, kann vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht vom Bezahlen der Ausstände.

Art. 10

Mitglieder, welche den Interessen des Clubs oder den Statuten zuwiderhandeln, können auf Beschluss der Generalversammlung mit einem $\frac{3}{4}$ -Mehr der anwesenden Stimmen aus dem Club ausgeschlossen werden. Auf Verlangen des Betroffenen hat der Vorstand die Gründe für den Ausschluss bekannt zu geben. Vorsorgliche Massnahmen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

Art. 11

Über Mutationen im Bestand der Mitglieder orientiert der Präsident an der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 12

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.



IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten im Interesse des Clubs zu wahren. Die Bestimmungen der Statuten, der Ruderordnung oder sonstiger Vereinsbeschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Nutzungsrechte bezüglich Boote und Bootshaus sind in der Ruderordnung und der Bootshausordnung geregelt.

Art. 14

Stimmberechtigt sind Ehren-, Aktiv-, Passiv-, Juniormitglieder.

Art. 15

Die Mitglieder (ausgenommen Ehrenmitglieder) sind verpflichtet, dem Club einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beitragspflicht dauert vom Datum der Aufnahme pro rata bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erfolgt.

Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt CHF 400.-- pro Jahr.

Jedes Passivmitglied bezahlt den von ihm festgesetzten Jahresbeitrag. Der Mindestbeitrag (zur Zeit CHF 40.--) wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 16

Ehrenmitglieder, Vorstands-, Aktiv- und Juniormitglieder entrichten (nebst dem Clubbeitrag) den vom Schweizerischen Ruderverband festgelegten Verbandsbeitrag.

Art. 17

Zusätzlich zum Mitgliederbeitrag ist von allen Aktivmitgliedern ein Fondsbeitrag zu entrichten. Dieser wird auf Empfehlung des Vorstands an der GV festgelegt.

Art. 18

Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet der Club mit dem Vereinsvermögen, unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder.

Art. 19

Jedes Mitglied haftet für Schäden am Clubeigentum. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat ein Rekursrecht an die Generalversammlung.



V. Organe

Art. 20

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 21

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist durch den Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vorher (unter Angabe der Traktanden) schriftlich (Brief oder elektronisch) eingeladen werden.

Anträge, welche von der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Präsidenten mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

Art. 22

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten anwesend ist. Eine allenfalls einzuberufende zweite Generalversammlung ist immer beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache offene Mehr der anwesenden Mitglieder, wenn die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Generalversammlung kann für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.



Art. 23

Obligatorische Verhandlungsgegenstände der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Vorlage und Genehmigung folgender Berichte:
 - a) Jahresbericht des Präsidenten
 - b) Tätigkeitsbericht der Ruderchefs
 - c) Tätigkeitsbericht des Bootshauswartes
 - d) Tätigkeitsbericht des Boots- und Materialwartes
 - e) Jahresrechnung
 - f) Bericht der Rechnungsrevisoren
 - g) Festsetzung der Jahres- und Fondsbeiträge
 - h) Anträge (Investitionen) des Vorstandes
 - i) Budget für das folgende Geschäftsjahr
3. Bekanntgabe der Jahresleistungen und Ehrungen
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsrevisoren
6. Mutationen
7. Anträge des Vorstandes
8. Anträge der Mitglieder
9. Jahresprogramm
10. Verschiedenes

Die Generalversammlung ist ausserdem zuständig für:

1. Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Ausschluss von Mitgliedern
3. Änderung der Statuten
4. Auflösung des Clubs

Art. 24

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Sekretär
5. Zwei Ruderchefs
6. Bootshauswart
7. Boots- und Materialwart
8. Webmaster RCT-Homepage
9. Beisitzer (nach Bedarf)

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung auf ein Jahr gewählt; sie sind wiederwählbar.



Art. 25

Die Leitung, Verwaltung und Vertretung des Clubs obliegt dem Vorstand.

Art. 26

Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein, vollzieht die Beschlüsse und Statuten und verwaltet das Clubvermögen. Er erlässt die Bootshaus- und Ruderordnung sowie Weisungen. Er besorgt die laufenden Geschäfte und beschliesst über die erforderlichen Ausgaben. Geschäfte über Ausgaben von mehr als CHF 6'000.-- bedürfen eines Auftrages bzw. der Genehmigung der Generalversammlung.

Art. 27

Der **Präsident** vertritt den Club nach aussen und leitet sämtliche Sitzungen. Er führt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied die verbindliche Unterschrift für die Clubkorrespondenz.

Art. 28

Der **Vizepräsident** übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

Art. 29

Der **Kassier** besorgt das Rechnungswesen und den Zahlungsverkehr des Clubs. Er ist für das Inkasso verantwortlich.

Art. 30

Der **Sekretär** führt das Protokoll über alle Verhandlungen des Clubs, des Vorstandes und der Generalversammlung. Er führt die Korrespondenz für den Club und archiviert alle Unterlagen, die den Club direkt oder indirekt betreffen. Zudem führt er die Mitgliederverzeichnisse (RCT/SRV/etc.).

Art. 31

Den **Ruderschefs** untersteht der ganze Ruderbetrieb. Sie sind verantwortlich für die Ausbildung der Mitglieder und die Einhaltung der Ruderordnung.

Art. 32

Der **Bootshauswart** ist für die Verwaltung und Instandhaltung des Bootshauses verantwortlich. Für die Einhaltung seiner Pflichten kann er die Mitglieder aufbieten. Er ist für die Einhaltung der Bootshausordnung besorgt.

Art. 33

Der **Boots- und Materialwart** führt die Verwaltung über die Boote samt Zubehör und ist für deren Instandhaltung verantwortlich. Für die Einhaltung seiner Pflichten kann er die Mitglieder aufbieten. Er bildet zusammen mit dem Präsidenten, den Ruderschefs sowie dem Kassier die Bootsbeschaffungskommission.



Art.34

Der Webmaster gestaltet und unterhält die RCT-Homepage, in enger Zusammenarbeit mit externen Fachspezialisten.

Art. 35

Beisitzer: Bei Bedarf kann die Generalversammlung weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand wählen. Der Vorstand überträgt ihnen - fallweise - spezielle Aufgaben.

Art. 36

Die **Rechnungsrevisoren** prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Clubs. Über das Resultat der Revision erstatten sie der Generalversammlung schriftlich Bericht. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Rechnungsrevisoren amtieren. Die Revisoren werden auf zwei Jahre gewählt; der amtsältere scheidet nach einem Jahr als Hauptrevisor aus.

VI. Clubvermögen und Haftung

Art. 37

Das Clubvermögen umfasst alle im Namen des RCT erworbenen oder verwalteten Vermögenswerte.

Art. 38

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 39

Für Verbindlichkeiten des RCT haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Clubs ist ausgeschlossen. Die Haftung der Mitglieder wird begrenzt durch ihre Mitgliederbeitragspflicht (Art. 15).

Art. 40

Das Mitglied haftet gemäss Ruderordnung (RO) für alle von ihm allein oder zusammen mit anderen Mitgliedern oder Gästen verursachten oder entstandenen Sachschäden an Bootsmaterial und Anlagen des Bootshauses. Es ist Sache der Mitglieder, sich ausreichend zu versichern, insbesondere gegen die Folgen von Unfällen und gegen die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden (Obhutsschäden).

Eine Haftung des Clubs ist ausgeschlossen.

VII. Änderung der Statuten

Art. 41

Änderungen der Statuten können nur von der Generalversammlung beschlossen werden; hierzu ist die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Traktanden sind den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben.



VIII. Auflösung des Clubs

Art. 42

Zur Auflösung des Ruder-Club Thun ist die Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss hat über die Verwendung des Clubvermögens zu bestimmen, dieses darf nicht unter die Mitglieder des Clubs verteilt werden.

Verbleibende Aktiven sind bei einer geeigneten Amtsstelle zu deponieren, zuhanden eines neu zu gründenden Vereins, der sich innert 10 Jahren unter gleichem Namen, mit gleichem Zweck und mit den vorliegenden Statuten bildet.

Das Vermögen darf erst ausgehändigt werden, nachdem der neu gegründete Verein als Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes aufgenommen ist.

Der neue Verein ist nicht befugt, während dreier Jahre nach Empfang des Vermögens diese Statuten zu ändern.

Hat sich innert 10 Jahren kein neuer Verein gebildet, der das Vermögen beansprucht, ist es dem Schweizerischen Ruderverband zu dessen freier Verfügung zu überweisen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 43

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 01.03.2019 in Kraft; sie ersetzen jene vom 17.02.2011

Die Präsidenten:

Der Sekretär:

Fredy Nager/Dieter Lüthi

Rolf Schroers

Thun, 01.03.2019